

**24.05.17**

Vk - AIS

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

**Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Fahrer von Straßenfahrzeugen zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse 3,5 t übersteigt oder von Fahrzeugen zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmt sind, müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Um deren Einhaltung zu kontrollieren, besteht hinsichtlich der Fahrzeuge eine Einbau- und Benutzungspflicht von Fahrtenschreibern. Durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1) werden technische Aspekte der digitalen Fahrtenschreiber und Kontrollverfahren verbessert. Wegen der sich daraus ergebenden Änderungen des Unionsrechts sind Anpassungen in der Fahrpersonalverordnung (FPersV) erforderlich. Einige der Anpassungen wurden bereits vorgenommen. Weitere Anpassungen sind notwendig. Auch die in der FPersV vorgesehene Verpflichtung zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit der zulässigen Höchstmasse zwischen 2,8 und 3,5 t und zur Personenbeförderung im Linienverkehr (§ 1 Absatz 1 FPersV) und deren Kontrolle ist in vielen Bereichen an die europarechtliche Regelung angelehnt und bedarf daher einer Anpassung. Es bedarf auch redaktioneller Anpassungen bei den Vorschriften über die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung.

§ 20 FPersV regelt die Erbringung der Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage und bedarf einer Anpassung an Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, nach dem die Mitgliedstaaten keine Vorlage von Bescheinigungen mehr verlangen dürfen.

Die in § 5 Absatz 1 Nummer 4 FPersV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Lichtbildes stellt nur grobe Anforderungen an das vorzulegende Lichtbild und bedarf einer Konkretisierung.

An vielen Stellen bedarf es redaktioneller Änderungen.

## **B. Lösung**

Es wird ein Vorrang des manuellen Nachtrages als Nachweis über die berücksichtigungsfreien Tage eingeführt. Darüber hinaus wird bei Beantragung von Fahrerkarten eine Pflicht zur Vorlage eines biometrischen Lichtbildes eingeführt. Die FPersV wird redaktionell an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und deren Terminologie angepasst.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bei den Bundesländern wird ein zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand entstehen, der aus Änderung der Datenerfassungssysteme bei

Durchführung der technischen Unterwegskontrollen resultiert. Im Übrigen entsteht bei der Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen keine sonstigen zusätzlichen, direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 416/17**

**24.05.17**

Vk - AIS

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

### **Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. Mai 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier



**Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

**Vom ...**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet

- auf Grund des § 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, b und e, Nummer 3 Buchstabe a bis d und Nummer 4 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), dessen Eingangssatz zuletzt durch Artikel 474 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), dessen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186), dessen Nummer 2 Buchstabe e zuletzt durch Artikel 1b Nummer 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), dessen Nummer 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) und dessen Nummer 4 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und Nummer 20 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), dessen Nummer 20 durch Artikel 4 des Gesetzes vom (... ) (BGBl. I S. ....) geändert worden ist,
- auf Grund des 6 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes, der zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

**Artikel 1**

**Änderung der Fahrpersonalverordnung**

Die Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitszeiten“ die Wörter „einschließlich der Bereitschaftszeiten“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Fahrer während des in Satz 4 genannten Zeitraums ein Fahrzeug gelenkt, für das

1. die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S.1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (BGBl. 1974 II S. 1473, 1475) in der jeweils geltenden Fassung gilt,

sind für dieses Fahrzeug Nachweise nach Maßgabe von Artikel 36 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder von Artikel 12 Absatz 7 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) an Stelle der Aufzeichnungen mitzuführen.“

cc) In Satz 7 Nummer 4 werden

aaa) nach dem Wort „Abgabenordnung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bbb) nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „,§ 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 17c Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“

eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder einem digitalen Fahrtenschreiber nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder einem Fahrtenschreiber nach § 57a Absatz 1



Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet, haben Fahrer der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Fahrzeuge diese entsprechend Artikel 27 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 bis 4, Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 34 Absatz 1 bis 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 bis 7, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder § 57a Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu betreiben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat bei Verwendung eines analogen Fahrtenschreibers oder eines Fahrtsschreibers nach § 57a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dem Fahrer vor Beginn der Fahrt die für das Gerät zugelassenen Schaublätter entsprechend Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 165/2014 in ausreichender Anzahl auszuhändigen, bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers dafür zu sorgen, dass entsprechend Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 165/2014 der Ausdruck von Daten aus dem Fahrtenschreiber im Falle einer Nachprüfung ordnungsgemäß erfolgen kann und entsprechend Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 165/2014 dafür zu sorgen, dass der analoge oder digitale Fahrtenschreiber oder der Fahrtsschreiber nach § 57a Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ordnungsgemäß benutzt wird; Absatz 6 Satz 4 bis 6 und 7 Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 4 werden

- aaa) die Wörter „Kontrollgerät nach Anhang I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „digitalen Fahrtenschreiber“,
- bbb) die Wörter „Kontrollgerät nach Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „analogen Fahrtenschreiber“ und
- ccc) das Wort „Kontrollgerätes“ durch das Wort „Fahrtenschreibers“ ersetzt.

c) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I oder des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ durch die Wörter „analogen oder digitalen Fahrtenschreiber“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Digitaler Fahrtenschreiber“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Fahrer, der ein Fahrzeug lenkt, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt, oder der Lenk- oder Ruhezeiten nach § 1 Absatz 1 und 3 einzuhalten hat und dabei einen digitalen Fahrtenschreiber betreibt, hat den Fahrtenschreiber entsprechend Artikel 27 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4, Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 34 Absatz 1 bis 3 Unterabsatz 1, Absatz 4, 5 und 7, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu bedienen und die Benutzerführung zu beachten.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerät“ durch das Wort „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Wörter „Daten des Fahrzeugspeichers“ durch die Wörter „Daten aus dem Massenspeicher des Fahrtenschreibers“ ersetzt.

bb) Im Satz 4 werden

aaa) nach dem Wort „Abgabenordnung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bbb) nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „,§ 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder § 17c Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“

eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kontrollgerätes“ durch das Wort „Fahrtenschreibers“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Kontrollgerätes“ durch das Wort „Fahrtenschreibers“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Kontrollgerätkartenausgabe“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenausgabe“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zum Betrieb des digitalen Fahrtenschreibers erforderlichen Fahrtenschreiberkarten (Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten) werden nach den Mustern nach Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1) in Verbindung mit dem Anhang I B Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder nach Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 in Verbindung mit dem Anhang 1 C Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 jeweils in Verbindung mit Anlage 3 hergestellt.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Inhaber einer gültigen inländischen Fahrerlaubnis nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,“

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Kontrollgerätkarten“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkarten“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Artikel 14 Abs. 4a Unterabs. 5 und 6, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 und 2 und in Artikel 29 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Kontrollgerätkarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Kontrollgerätkarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kontrollgerätkarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kontrollgerätkartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) eine gültige inländische Fahrerlaubnis nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung in einer Frontalaufnahme zeigt; Anlage 8 der Passverordnung findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und 15 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 7 bis 13 und Nummer 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schulung der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird, entsprechend der Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte- Schulungsrichtlinie, sowie“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

9. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „das Kontrollgerät“ durch die Wörter „den Fahrtenschreiber“ ersetzt.

10. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Massespeicher des Kontrollgerätes“ durch die Wörter „Massenspeicher des Fahrtenschreibers“ ersetzt.

11. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Zentrales Fahrtenschreiberkartenregister“.

12. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden

- a) das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ und
- b) die Wörter „Kontrollgerätarten im Sinne des Anhangs I B Abschnitt IV zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“

ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Kontrollgeräten“ durch das Wort „Fahrtenschreibern“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kontrollgerätartennummer“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartennummer“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) Das Wort „Kontrollgerätarten“ wird durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kontrollgerätarten“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Kontrollgerätartenkarte“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkarte“ ersetzt.
- d) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberkartenregister“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberartenregister“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kontrollgerätartenregister“ durch das Wort „Fahrtenschreiberartenregister“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Ausnahmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgenommen:“

- bb) In Nummer 12 und Nummer 16 werden jeweils nach den Wörtern „bis zu 100 Kilometern“ die Wörter „vom Standort des Unternehmens“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird die Angabe „Kontrollgeräte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Angabe „Fahrtenschreiber im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.
- b) In der Überschrift und in den Sätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Kontrollgeräte“ durch das Wort „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

(1) Selbstfahrende Unternehmer und Fahrer, die die in dieser Verordnung, in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder in Kapitel III Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie an einem oder mehreren der vorausgegangenen 28 Kalendertage

1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für dessen Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,
2. erkrankt waren,
3. sich im Urlaub befanden oder
4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben,

haben diese Zeiten durch manuelle Nachträge nach den Absätzen 2 oder 3 zu belegen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Fahrer die manuellen Nachträge nach den Absätzen 2 oder 3 vornimmt.

(2) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte erfolgen. Ist ein manueller Nachtrag nach Satz 1 aus technischen Gründen nicht möglich, findet Absatz 3 Anwendung.

(3) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines analogen Fahrtenschreibers, eines Nachweises nach § 1 Absatz 6 oder im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor Fahrtantritt lesbar unter Verwendung der in Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten Zeichen erfolgen. Der Nachtrag ist auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes oder Fahrtenschreiberdruckes (Ausdruck der Tätigkeiten des Fahrers am Fahrtag) oder auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 vorzunehmen. Bei Bedarf können auch mehrere Schaublätter, Fahrtenschreiberdrucke oder Nachweise nach § 1 Absatz 6 benutzt werden.

(4) Ist ein manueller Nachtrag nach Absatz 2 Satz 1 aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig, darf abweichend von den Absätzen 2 und 3 bei einer Kontrolle eine Bescheinigung des Unternehmens über die im Absatz 1 genannten Zeiten vorgelegt werden. Die Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden. Der Unternehmer hat dem betroffe-



nen Fahrer die Bescheinigung mit den Gründen für das Fehlen von Arbeitszeitznachweisen vor Fahrtantritt auszustellen und auszuhändigen sowie dafür zu sorgen, dass der Fahrer die Bescheinigung während der Fahrt mit sich führt. Der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen ist die Bescheinigung vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person und vom Fahrer vor Fahrtantritt zu unterzeichnen. Der Fahrer darf die Bescheinigung nicht als beauftragte Person unterzeichnen. Im Fall einer Beauftragung hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die beauftragte Person die Bescheinigung unterzeichnet. Die Bescheinigung darf von dem Fahrer bei der Kontrolle als Telefax oder digitalisierte Kopie zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Absatz 1 hat der Fahrer die Nachweise nach Absatz 3 und 4 unverzüglich im Unternehmen abzugeben. Der Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, hat die Nachweise ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren und den Fahrern auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Nachweise bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Nr. 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3 eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „ Nummer 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 zweiter Halbsatz, eine Aufzeichnung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht dafür sorgt, dass das Kontrollgerät“ durch die Wörter „erster Halbsatz ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht dafür sorgt, dass der Fahrtenschreiber oder der Fahrtschreiber“ ersetzt.
- cc) In Nummer 9 werden die Wörter „das Kontrollgerät“ durch die Wörter „den Fahrtenschreiber“ ersetzt.
- dd) In Nummer 10 werden die Wörter „ein Kontrollgerät“ durch die Wörter „einen Fahrtenschreiber“ ersetzt.
- ee) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

- „11. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass der Fahrer einen dort genannten Nachtrag vornimmt,
12. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 oder 4 eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder nicht dafür sorgt, dass der Fahrer die Bescheinigung mit sich führt,“.
- ff) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
- „13. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder“.
- gg) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.



b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Kontrollgerät“ durch die Wörter „einen Fahrtschreiber“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „ein Kontrollgerät“ durch die Wörter „einen Fahrtschreiber“ ersetzt.
- cc) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Zeiten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig belegt,“.
- dd) In Nummer 16 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.
- ee) In Nummer 17 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 6 eine Bescheinigung“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 einen dort genannten Nachweis“ ersetzt.

22. Die §§ 24 und 26 werden aufgehoben.

23. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 6) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

In den Zeilen mit der Angabe „7.“ wird jeweils die Angabe „“ durch die Angabe „“ ersetzt.

b) In den Erläuterungen nach der Tabelle wird in der letzten Zeile das Wort „Arbeitsbereitschaft“ durch das Wort „Bereitschaftszeiten“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Anlage 7 die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1, Unterabschnitt 1.1, wird in der Lfd. Nr. 6.5 der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2.6 Buchstabe g) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

b) In Nummer 2.2.7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe gg) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

c) In Nummer 2.2.8 Buchstabe e) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

d) In Nummer 2.2.10 Buchstabe e) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

e) In Nummer 2.2.12 Buchstabe e) wird der Begriff „EG-Kontrollgerät“ durch den Begriff „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung

Die Fahr Schüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „das nach § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen“ durch die Wörter „der nach § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Fahrtenschreiber zu benutzen“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „das vorgeschriebene Kontrollgerät“ durch die Wörter „den vorgeschriebenen Fahrtenschreiber“ ersetzt.
3. In Anlage 2.3 (zu § 4) wird in Nummer 1 Buchstabe c) das Wort „EG-Kontrollgerät“ durch das Wort „Fahrtenschreiber“ ersetzt.
4. In Anlage 2.5 (zu § 4) werden in Nummer 17 Buchstabe e) die Wörter „das Kontrollgerät (EWG) Nr. 3821/85“ durch die Wörter „den Fahrtenschreiber (EU) Nr. 165/2014“ ersetzt.
5. Anlage 6 (zu § 5 Absatz 5) wird in Nummer 1 wie folgt gefasst:

#### „1. Fahrtenschreiber (Klassen C1, C, D1 und D)

Analoger Fahrtenschreiber	Digitaler Fahrtenschreiber
Bedienung und Handhabung des analogen Fahrtenschreibers - Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes - Bedienung der Schalter - Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Fahrtenschreibers kennen	Bedienung und Handhabung des digitalen Fahrtenschreibers unter Verwendung der Fahrerkarte - vor Beginn der Fahrt, einschließlich Nachtragungen in Form von manuellen Eintragungen bei Arbeitszeiten außerhalb der Ruhezeiten - während der Fahrt - beim Verlassen des Fahrzeugs - Bedienung der Schalter

Analoger Fahrtenschreiber	Digitaler Fahrtenschreiber
- Benennung der Symbole auf dem Fahrtenschreiber	- Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Fahrtenschreibers kennen - Benennung der Symbole auf dem Fahrtenschreiber
Auswertung des Schaublattes a) Wie viele Kilometer wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren? – am Ende einer Fahrt – bei Ausfall des Gerätes	

#### Artikel 4

### Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 472 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr jeweils für zwei Kalenderjahre spätestens zwei Monate nach deren Ablauf einen nach dem Muster in Anlage 3 für ihren Bereich erstellten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung mit folgenden Angaben:

1. Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach den Fahrzeugklassen des Anhangs I Nummer 6 der Richtlinie 2000/30/EG in der durch die Richtlinie 2010/47/EU geänderten Fassung und nach dem Zulassungsland,

2. Anzahl der festgestellten Mängel zu den Prüfpunkten des Anhangs I Nummer 10 der Richtlinie 2000/30/EG in der durch die Richtlinie 2010/47/EU geänderten Fassung, aufgeschlüsselt nach den Fahrzeugklassen des Anhangs I Nummer 6 der Richtlinie 2000/30/EG in der durch die Richtlinie 2010/47/EU geänderten Form und nach dem Zulassungsland.

Das Musterformular ist in elektronischem Format für jedes Zulassungsland zu erstellen und dem Bundesamt für Güterverkehr ausschließlich per De-Mail oder E-Mail zu übermitteln.“



Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
Nicht vorschriftsmäßig						
Kontrolliert						
	(0) Identifizierung	(1) Bremsanlage	(2) Lenkung	(3) Sicht	(4) Lichtanlage und Elektrik	(5) Achsen, Räder, Reifen, Aufhängung





**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

-----

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Alexander Dobrindt

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; L 93 vom 9.4.2015, S. 103) enthält Vorschriften über die Bauart, den Einbau, die Benutzung, die Prüfung und die Kontrolle von Fahrtenschreibern im Straßenverkehr, um insbesondere die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1; ABl. 70 vom 14.3.2009, S. 19), die durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 geändert worden ist, zu kontrollieren. Durch den Erlass der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wurden die einschlägigen Vorschriften vereinfacht und neu geordnet sowie bestimmte technische Aspekte und Kontrollverfahren verbessert. Als die größte technische Veränderung ist die Anbindung der zukünftigen Fahrtenschreiber an ein globales Satellitennavigationssystem hervorzuheben. Dies wird die automatische Aufzeichnung des Standortes des Fahrzeuges an bestimmten Punkten während der täglichen Arbeitszeit zur Unterstützung der Kontrolleure bei den Kontrollen sowie – in bestimmten Fällen – eine Fernkommunikation mit Geräten der Kontrolleure erlauben. Die Einbaupflicht von solchen Fahrtenschreibern wird ab dem 15. Juni 2019 bestehen, das heißt 36 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 31). Hieraus werden sich jedoch für Fahrer und Unternehmer über den jetzigen Anpassungsbedarf hinaus keine Veränderungen hinsichtlich der bei der Benutzung des Fahrtenschreibers zu beachtenden Pflichten ergeben. Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 löst die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. 370 S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/130 geändert

worden ist, ab. Die Geltung des Anhanges I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird jedoch über Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission sichergestellt.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Fahrpersonalverordnung (FPersV) an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 abschließend angepasst.

Eine wichtige Änderung ergibt sich aus der Anpassung des § 20 FPersV an den Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014. Als Nachweis über die berücksichtigungsfreien Tage wird der manuelle Nachtrag als verpflichtend eingeführt. Sollte bei einem digitalen Fahrtenschreiber ein manueller Nachtrag nach § 20 Absatz 2 FPersV nicht möglich sein, sind von dem Fahrer grundsätzlich handschriftliche Aufzeichnungen auf einem Fahrtenschreiberausdruck zu fertigen. In Fällen der technischen Unmöglichkeit oder besonderen Aufwendigkeit des Nachtrages darf der Fahrer weiterhin eine Bescheinigung des Unternehmers vorlegen, diese wird bei der Kontrolle akzeptiert.

Die in § 5 Absatz 1 Nummer 4 FPersV vorgesehenen geringen Anforderungen an das vorzulegende Lichtbild führten in der Praxis zu Zweifeln über die Geeignetheit der vorgelegten Bilder. Durch die Verordnung wird daher eine Pflicht zur Vorlage eines biometrischen Lichtbildes im Sinne der Anlage 8 der Passverordnung eingeführt. Dies dient auch der Rechtsvereinheitlichung. Es wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten länger aufzubewahren, sofern diese für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) benötigt werden.

An vielen Stellen wird die FPersV an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 redaktionell angepasst. Zwar stellt Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 klar, dass die Begriffe Fahrtenschreiber und Kontrollgerät gleichbedeutend sind. Jedoch wird aus Gründen der Einheitlichkeit der in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 benutzte Begriff „Fahrtenschreiber“ in die Verordnung übernommen. Dies gilt jedoch nicht bei Vorschriften im Zusammenhang mit dem AETR-Übereinkommen, da in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Übersetzung des Abkommens weiterhin der Begriff „Kontrollgerät“ verwendet wird. Im Übrigen erfolgen nur weitere redaktionelle Klarstellungen und Präzisierungen der Vorschriften.

Die der Kommission mitzuteilenden Daten aus technischen Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen in Umsetzung der Richtlinie 2010/47/EU werden präzisiert.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## **III. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Aus den Änderungen des § 20 FPersV ergibt sich für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die dort geregelten Möglichkeiten, den manuellen Nachtrag vorzunehmen, zum großen Teil bereits bestanden. Die zusätzliche Option, im Fall der technischen Unmöglichkeit den Nachtrag auf der Rückseite eines Fahrtenschreiberausdruckes zu fertigen, führt weder zu einem erhöhten zeitlichen noch materiellen Aufwand.

Aufgrund der Umbenennung des Begriffs Kontrollgerät in Fahrtenschreiber sind der Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung und die Aufgabenkarten für die Abfahrtskontrolle bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung anzupassen. Dadurch entsteht den Technischen Prüfstellen ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Die Umstellung kann jedoch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aktualisierungen und Änderungen erfolgen und verursacht daher keinen zusätzlichen Aufwand.

Hinzu kommt Erfüllungsaufwand für die Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, da die Unterrichtsmaterialien ebenfalls angepasst werden müssen. Die Umstellung kann jedoch ohne zusätzlichen Aufwand ebenfalls im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Aktualisierung erfolgen.

### **3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Änderung der TechKontrollV entsteht für die Bundesverwaltung (Bundesamt für Güterverkehr) kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auf Grund europarechtlicher Vorgaben werden seit vielen Jahren Daten über die bei technischen Unterwegskontrollen kontrollierten Fahrzeuge gesammelt.

Durch die Änderung wird lediglich das Format der Datenübermittlung den europarechtlichen Vorgaben angepasst. So entfällt z.B. die bisherige Vorgabe, die Zulassungsländer der überprüf-

ten Fahrzeuge zu bestimmten Gruppen (Deutschland, EU-Mitgliedstaat, Drittstaat) zusammenzufassen. Künftig müssen die Zulassungsländer im Einzelnen benannt werden. Zusätzliche Daten sind nicht zu erheben.

Das Bundesamt für Güterverkehr fasst die Daten, die ihm seitens der Kontrollbehörden übermittelt werden, zusammen und übermittelt diese an die Europäische Kommission. Diese Aufgabe wird seit vielen Jahren erledigt. Eine Übermittlung der Daten per E-Mail entspricht der geübten Vorgehensweise.

Die Bundesländer meldeten einen entstehenden Erfüllungsaufwand in Form der Umstellungskosten durch Änderung der Datenerfassungssysteme (einmaliger Erfüllungsaufwand) sowie – bei einigen Bundesländern- erhöhten Personalkosten bei der späteren Datenerfassung. Die meisten Länder haben den Aufwand nicht beziffert bzw. ihn nicht als bezifferbar bezeichnet. In Nordrhein-Westfalen werden z.B. für die einmalige Umprogrammierung des elektronischen Erfassungssystemes 24 Personalstunden benötigt, so dass die Kosten der sich aus dem Artikel 5 ergebenden Änderung 1 560 Euro betragen werden.

#### **IV. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen, direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveaus, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligung, Beteiligungsdefizite oder Verfestigung tradierter Rollen.

#### **VI. Nachhaltigkeit**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrpersonalverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 6)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Präzisierung der bestehenden Rechtslage. Die Bereitschaftszeiten bei den Fahrern von Fahrzeugen nach § 1 Absatz 1 FPersV zählen zu sonstigen Arbeitszeiten.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)**

Redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 7 Nummer 4)**

Arbeitszeitaufzeichnungen nach § 17 MiLoG und den inhaltsgleichen Vorschriften im AEntG und AÜG müssen zwei Jahre aufbewahrt werden. Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten können auch für Zwecke der Mindestlohnkontrolle eingesetzt werden. Ebenso wie für Zwecke des Sozial- und Steuerrechts bereits vorgesehen, können daher Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten für Zwecke der Mindestlohnkontrolle im Betrieb verwahrt werden. Für den Unternehmer wird doppelter Dokumentationsaufwand vermieden.

##### **Zu den Buchstaben b und c (Absätze 7 und 10)**

Redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 2 (§2)**

##### **Zu den Buchstaben a bis d, f und g (Absätze 1 bis 3, 5 und 6)**

Redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Buchstabe e (Absatz 4)**

Siehe die Erläuterungen zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 4)**

Redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Aktualisierung und Präzisierung der Vorschrift.

Die Fahrtenschreiberkarten werden nach den technischen Spezifikationen für die Fertigung von Fahrtenschreiberkarten nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 hergestellt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 5)**

Redaktionelle Anpassungen, Aktualisierung und Präzisierung der Vorschrift insbesondere im Hinblick auf die Änderung des § 49 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung, die Auswirkungen auf die Nummerierung hatten.

Für die Beantragung einer Fahrerkarte wird die Vorlage eines biometrischen Fotos im Sinne der Anlage 8 der Passverordnung erforderlich. Dadurch werden die Anforderungen an das vorzulegende Foto präzisiert und an die anderweitigen Anforderungen für Erteilung von Dokumenten mit Fotos wie Personalausweis, Pass oder Führerschein angepasst.

#### **Zu Nummer 6 bis 17 (§§ 6 bis 16)**

Redaktionelle Anpassungen; Aktualisierung und Präzisierung der Vorschriften.

#### **Zu Nummer 18 (§ 18)**

Redaktionelle Anpassungen und redaktionelle Klarstellung für die Bestimmung der 100-Kilometer-Grenze, da es in der Praxis Probleme bei der Auslegung gegeben hat.

#### **Zu Nummer 19 (§ 19)**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 20 (§ 20)**

Für den Fall, dass der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, sieht Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 eine Pflicht zum manuellen Nachtrag vor. Bei einem analogen Fahrtenschreiber ist der manuelle Nachtrag auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes vorzunehmen. Bei einem digitalen Fahrtenschreiber ist der Nachtrag grundsätzlich mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte vorzunehmen. Bei den ersten Modellen der digitalen Fahrtenschreiber ist ein manueller Nachtrag nicht oder nur für eine beschränkte Anzahl von Tagen möglich. In diesem Fall wird so, wie im Fall eines Nachtrages bei einem analogen Fahrtenschreiber



vorgegangen: Der Fahrer muss einen Fahrtenschreiberausdruck fertigen und darauf lesbar unter Verwendung der in Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten Zeichen seine Tätigkeiten handschriftlich aufzeichnen.

Ist der manuelle Nachtrag bei einem digitalen Fahrtenschreiber technisch nicht möglich oder besonders aufwendig, dürfen die Fahrer anstelle eines manuellen Nachtrages nach den Absätzen 2 und 3 ihrer Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 in der Weise genügen, dass sie eine richtig ausgestellte Bescheinigung des Unternehmers vorlegen. Die Vorlage der Bescheinigung ist aber – abweichend von der jetzigen Rechtslage – nach einer abgeschlossenen Kontrolle nicht mehr möglich und darf die Kontrolle auch nicht hinauszögern.

Führt ein Fahrer Aufzeichnungen nach § 1 Absatz 6, hat der Nachtrag auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 zu erfolgen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in § 20 um redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

#### **Zu Nummer 21 (§ 21)**

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an den geänderten § 20. Insbesondere wird bei Absatz 2 Nummer 15 nicht mehr auf die Vorlage einer Bescheinigung des Unternehmers sondern das Belegen der Zeiten entsprechend des § 20 Absatz 1 Satz 1 abgestellt.

#### **Zu Nummer 22 (§§ 24 und 26)**

Die §§ 24 und 26 haben keinen Anwendungsbereich mehr und werden daher aufgehoben.

#### **Zu Nummer 23 (Anlage 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Bereitschaftszeiten bei den Fahrern von Fahrzeugen nach § 1 Absatz 1 FPersV zählen zur Arbeitszeit. Dies soll durch die Verwendung des Zeichens für „andere Arbeiten“ nach Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 klargestellt werden.

#### **Zu Artikeln 2 und 3 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und Änderung der Fahrer-schüler-Ausbildungsordnung)**

Redaktionelle Anpassungen und Aktualisierung.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der TechKontrollV)**

Artikel 6 der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission alle 2 Jahre vor dem 31. März die Daten mitteilen, die in den Mitgliedstaaten in den vorhergehenden 2 Jahren zu den bei Technischen Unterwegskontrollen kontrollierten Fahrzeugen erhoben worden sind. Die zu übermittelnden Daten müssen gemäß Anhang I Nr. 6 der Richtlinie nach Fahrzeugklassen und Zulassungsland aufgeschlüsselt werden. Außerdem muss in den erhobenen Daten enthalten sein, welche der in Anhang I Nr. 10 aufgeführten Punkte kontrolliert und welche Mängel festgestellt wurden. Durch die Richtlinie 2010/47/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, wurde u.a. Anhang I der Richtlinie 2000/30/EG geändert.

Diese Änderung wurde jedoch nur unvollständig im nationalen Recht nachvollzogen, wodurch es bei den Vollzugsbehörden der Länder zu Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung an das Bundesamt für Güterverkehr kam. In der Folge konnten der Europäischen Kommission die geforderten Daten nicht in der richtigen Formatierung übermittelt werden. Die Änderung von § 10 und Anlage 3 der TechKontrollIV soll hier Abhilfe schaffen.

### **Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.